

Kleine Anfrage

Casino-Moratorium

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 08. November 2023

Mit Juni 2021 hat der Landtag die Motion «Casino-Bremse» an die Regierung überwiesen. Damit wurde die Regierung beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein einzubremsen. Eine der im Oktober 2022 verabschiedeten Massnahmen ist das Bewilligungsmoratorium bis zum 31. Dezember 2025, was bedeutet, dass erst wieder ab dem 1. Januar 2026 Spielbankenbewilligungen erteilt werden können. Hierzu meine Fragen:

- * Können Spielbankenlizenzen grundsätzlich übertragen werden, wenn ja, wie?
- * Gilt dies auch während dem Moratorium?
- * Kann eine Spielbankenbewilligung einer juristischen Person, also eines Casino-Unternehmens, verkauft werden beziehungsweise kann mit dem Verkauf einer juristischen Person eine Lizenz übertragen werden?
- * Kann eine Spielbankenlizenz auf einen anderen Standort übertragen werden?

Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Spielbankenbewilligungen können nicht übertragen werden. Art. 15 des Geldspielgesetzes bestimmt, dass eine Bewilligung persönlich und nicht übertragbar ist.

Zu Frage 2:

Ja, Art. 15 des Geldspielgesetzes gilt unverändert.

Zu Frage 3:

Eine juristische Person kann ihre Spielbankenbewilligung nicht verkaufen, da eine Spielbankenbewilligung nicht übertragbar ist. Solange die juristische Person als Inhaberin der Spielbankenbewilligung bestehen bleibt, bleibt die Spielbankenbewilligung aufrecht. Möglich ist eine Änderung im Aktionariat der Inhaberin der Spielbankenbewilligung beispielsweise durch einen Verkauf von Anteilen oder durch eine Kapitalerhöhung, durch die sich die Mehrheitsverhältnisse ändern. Trotz dieser Änderung im Aktionariat bleibt die Bewilligungsinhaberin bestehen und behält ihre Spielbankenbewilligung. Die Aufsichtsbehörde prüft bei Änderungen im Aktionariat, ob weiterhin alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies der Fall, besteht die Spielbankenbewilligung weiter.

Zu Frage 4:

Eine Spielbankenbewilligung wird einer Gesuchstellerin erteilt und nicht einem Standort. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem eine geeignete inländische Betriebsstätte. Die Spielbankenbewilligung schliesst Änderungen der Betriebsstätte nicht aus. Jeder Betrieb mit einer Polizeibewilligung kann seine Betriebsstätte seinen wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen. Dies gilt bei allen Gewerbeberechtigungen und auch bei Spielbanken. Das bedeutet, dass eine Betriebsstätte vergrössert oder verkleinert oder auch an einen anderen Standort verlegt werden kann.

Zu Frage 5:

Während der Geltungsdauer des Bewilligungsmoratoriums können gemäss Art. 2 des Gesetzes über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt keine neuen Spielbankenbewilligungen erteilt werden. Art. 3 enthält eine Regelung für hängige Bewilligungsgesuche. Darüber hinaus gibt es keine Ausnahmeregelung.